

Kollektiver Zulassungsverzicht – Ultima Ratio des Ärzteprotestes?

*Hartmannbund-Landesverband Nordrhein diskutiert über das „Korbmodell“ –
Kieler Rechtsanwalt erläutert rechtliche Möglichkeiten und Risiken*

von Horst Schumacher

Honorarverfall, Regressdrohungen, wachsende Bürokratie und zu wenig Zeit für die Patienten – dagegen richten sich die Demonstrationen der niedergelassenen Ärzte in den vergangenen Monaten. Angesichts der wachsenden Unzufriedenheit der Kollegenschaft mit dem System der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) diskutierte der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bei seiner Landesdelegiertenversammlung Mitte Mai in Bonn über die kollektive Rückgabe der Kassenzulassung nach dem so genannten Korbmodell als mögliche Alternative.

Rechtsgrundlagen, Risiken und Chancen erläuterte der Kieler Rechtsanwalt Frank Schramm, der zahlreiche norddeutsche Kieferorthopäden vertritt, die dem GKV-System den Rücken gekehrt haben. Der Jurist betonte, dass sein Gastvortrag keineswegs als „Brandrede für den Zulassungsverzicht“ zu verstehen sei.

Denn der birgt durchaus Risiken, wie Schramm deutlich machte. So ist seit dem Jahr 1993 – zuvor hatten Zahnärzte den Ausstieg aus dem System praktiziert – der kollektive Zulassungsverzicht „vertragsarztwidrig“ und mit Sanktionen belegt. Denn § 95b des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) Absatz 1 lautet: „Mit den Pflichten eines Vertragsarztes ist es nicht vereinbar, in einem mit anderen Ärzten aufeinander abgestimmten Verfahren oder Verhalten auf die Zulassung als Vertragsarzt zu verzichten.“

Wenn mehr als 50 Prozent der in einem Zulassungsbezirk oder regionalen Planungsbereich niedergelassenen Vertragsärzte auf ihre Zulassung verzichten, kann das Aufsichts-

ministerium feststellen, dass die vertragsärztliche Versorgung nicht mehr sichergestellt ist – mit der Folge, dass der Sicherstellungsauftrag von der Kassenärztlichen Vereinigung auf die Krankenkassen übergeht (§ 72a Abs. 1. SGB V). In diesem Fall können die ausgestiegenen Ärzte eine erneute Zulassung erst sechs Jahre nach ihrem Verzicht erhalten (§ 95b Abs. 2 SGB V). Rechtlich umstritten ist derzeit, ob die geforderte 50-Prozent-Quote sich auf alle Vertragsärzte oder auf einzelne Facharztgruppen bezieht.

Begrenzter Vergütungsanspruch – keine Mengengrenzung

Nach dem Zulassungsverzicht muss der Arzt, von Notfällen abgesehen, keine gesetzlich Krankenversicherten mehr behandeln, er kann dies aber tun. In diesem Fall entsteht gegenüber dem Patienten jedoch kein Anspruch auf Vergütung, sondern nur gegenüber dessen Krankenkasse (§ 95b Abs. 3 SGB V), allerdings ohne die bekannten Leistungsmengengrenzen innerhalb der GKV. Gleichzeitig wird das Honorar auf den 1,0-fachen Satz der privatärztlichen Gebührenordnung GOÄ begrenzt – nach Schramms Worten eine Vorschrift, die der Gesetzgeber zum Schutz des Patienten vorgesehen hat, der nicht unter der kollektiven Rückgabe der Zulassung leiden sollte. Dennoch verweigern Krankenkassen gerne die Vergütung, obwohl der Anspruch des Arztes vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen inzwischen mehrfach bestätigt worden ist.

Das „Korbmodell“

Wenn Ärztinnen und Ärzte unter diesen Voraussetzungen zum kollektiven Zulassungsverzicht bereit sind, empfiehlt Rechtsanwalt Schramm das so genannte Korbmodell. Dieses sieht vor, dass ein Rechtsanwalt oder Treuhänder die Verzichtserklärungen der Ärztinnen und Ärzte – sozusagen in einem Korb – sammelt, und zwar einschließlich einer so genannten Treuhandabrede, die im Detail das Verfahren festlegt, nach dem der Treuhänder über die Erklärungen verfügen darf.

Im Kern legt die Treuhandabrede eine Quote von Ärztinnen und Ärzten fest, die ihren Zulassungsverzicht erklären müssen, zum Beispiel von 75 Prozent in einem Zulassungsbezirk. Nur wenn dieser Anteil auch tatsächlich erreicht wird, kann die Verzichtserklärung überhaupt verwendet werden. In diesem Fall kommt es zu einer Versammlung der zum Verzicht entschlossenen Ärzte, die mit Zweidrittelmehrheit die Rückgabe ihrer Zulassung beschließen. Erst dann und nach einer Widerrufsfrist von zehn Tagen leitet der Treuhänder die Verzichtserklärungen an den Zulassungsausschuss und den KV-Vorstand weiter.

Ein derart strukturiertes Korbmodell sei grundsätzlich geeignet, so Schramm, die zum Verzicht bereiten Ärzte zu einer einheitlichen Vorgehensweise zu organisieren. Ob heute bereits die Mehrheit der gesamten Ärzteschaft dafür zu mobilisieren wäre, wurde allerdings von einigen Teilnehmern der Landesdelegiertenversammlung des Hartmannbundes bezweifelt. Im Herbst könnte dies jedoch schon anders aussehen, darin waren sich die Delegierten einig.